Bor.
113
fgd

Gesetzlosigkeit

das

Grab aller Wohlfahrt

von

Dr. St. Kunze.

Halberstadt,
bei Friedrich August Helm.
1831.

113 Jgd Kunze

Gesetzlosigkeit
das
Grab aller Wohlfahrt.

Ein Beitrag
zur
Geschichte des Mittelalters,
und
des zerstörten Hohenneindorfs

von
Dr. St. Kunze.

Halberstadt,
bei Friedrich August Helm.
1831.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Ἀναρχίας μεῖζον οὐκ ἔςι κακόν.

Es giebt kein größeres bürgerliches Uebel, als Gesetzlosigkeit.

Sophokles.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

Bayerische Staatsbibliothek München

Vorwort

vom

Zweck des Büchleins.

In einer Zeit, wie die unsere, wo der Geist des Aufruhrs und der Empörung in Städten und Dörfern vieler Länder Schrecken, Verderben und Tod verbreitet, und die allgemeine Wohlfahrt vernichtet, kann es nicht unwichtig, unnütz und unin=

tereſſant ſein, einen Blick in diejenige Vorzeit des funfzehnten Jahrhunderts zu thun, wo mehr, als im Bauernkriege und im langen dreißigjährigen Kriege Dörfer wüſte geworden und wüſte geblieben ſind. Der Bauernkrieg hatte ſeinen Grund in wirklichen harten Bedrückungen des Landvolks, welches Leibeigenſchaft, Frohndienſt und Jagdwillkühr des Adels zur Empörung *) nöthigte, belebt durch das ungewohnte Licht der rückkehrenden reinen Lehre der heiligen Schrift. Des dreißigjährigen Krieges Haupturſach war Religionsfreiheit, der Menſchheit höchſtes Gut. Die

*) Sartorius Geſchichte des Bauernkrieges S. 20. J. C. Schmid, Geſchichte des Bauernkrieges pag. 4.

in beiden Kriegen entstandenen Wüstungen sind durch weise, des Volks Wohlfahrt bezweckende Friedensschlüsse, Staatsverfassungen und Gesetze wiedererblüht. Nur die gräßlichen Verheerungen des verderblichen Faustrechts im funfzehnten Jahrhundert, die aus allgemeiner Krankheit der Staatsverfassungen und der durch die Päpste geschwächten Macht des Kaisers und der Fürsten, so wie aus der ganz verfinsterten Religion hervorgingen, liegen uns in ihren traurigen Ueberresten noch vor Augen. Alle diese Uebel der Länder und Völker hatten ihre, in der Geschichte beurkundeten Grundursachen, und mußten auf die folgenden Jahrhunderte vortheilhaft einwirken. Der gegenwärtige Geist

der Empörung aber, der des vielfachen Elendes mehr, als Jene, hervorruft, kann weder die Staatsverfassung, noch die Religion anklagen. Jene ist zum Wohl der Unterthanen eingerichtet; und es bleibt dem Aufruhrstiftenden kein anderes Heil übrig, als endlich zu ihr zurückzukehren, da es nirgends besser, als im Vaterhause ist, wo alle kindliche Bitten und Wünsche angehört, geprüft und möglichst, und zum Besten des Ganzen, erfüllt werden. Diese ist zu ihrer ursprünglichen, göttlichen Lichthöhe wiedergelangt, die wahre Beglückung der Welt zu werden. Die evangelische Kirche schöpft seit ihrem Ursprunge ihr reines, immer helleres Licht aus dem Worte des Ewigen; und die katholische Kirche

ist dem Lichtdurchbruche nahe. Ohne Blutvergießen und Verwüstungen kann auch sie zum freien Gebrauche der Lichtquellen gelangen, und in aller Ruhe, zum bessern Aufblühen ihrer Wohlfahrt, die Fesseln ablegen, welche Menschen-Trug und Wahn ihr angelegt haben. Man kann sich daher der Frage nicht erwehren: „Warum toben die Völker, und beginnen so Thörichtes?“

Um die jetzt so nothwendige Moral dieses kleinen Buchs „Gesetzlosigkeit ist das Grab aller Wohlfahrt“ recht anschaulich und lebendig vorzutragen, habe ich die Geschichte eines in dem gesetzlosen Zeitalter zerstörten Dorfes dargestellt. *) Es

*) Nihil recte sine exemplo docetur. Plinius.

ergiebt sich aus derselben, daß eine zu geringe Macht der Landesregenten ihre Unterthanen der Schutzlosigkeit Preis geben muß, und daß Religionsfinsterniß oder Verachtung der wahren Religion durch Unkirchlichkeit der Hohen und Niedern die Ursach der Empörungen und der Auflösung aller durch sie beglückten Verbindungen ist; denn sie mahnt und warnt, (Spr. 24, 21. 22.) Mein Kind, fürchte den Herrn und den König; und menge dich nicht unter die Aufrührischen, denn ihr Unfall wird plötzlich entstehen; und wer weiß, wenn Beider Unglück kommt? (Sir. 7, 7. 8.) Richte nicht Aufruhr an in der Stadt, und hänge dich nicht an den Pöbel. Auf daß du nicht tragen müssest

zweifältige Schuld, denn es wird keine unbestraft bleiben." 1 Petr. 2, 13. Seid unterthan aller menschlichen Ordnung.

Ein Blick in die Geschichte des gesetzlosen und irreligiösen funfzehnten Jahrhunderts und dessen Verheerungen, kann tobende Freiheitsschreier überzeugen, daß keine wahre Freiheit ohne Gesetze und Gehorsam möglich ist, kann Gesetzlose das Gesetz achten und lieben lehren, Irrende zurechtführen und besonders den größten und kräftigsten Theil des Volks, die Landbewohner, zufrieden mit ihrer Zeit, dankbar dem Vaterlande, gehorsam dem Landesfürsten und glücklich in seinem Berufe machen, des Wohlstandes froh zu werden, der eine Folge der Gesetzlichkeit und des

Wandels nach den Vorschriften der reinen Religion ist.

Das ist der Zweck dieser kleinen Schrift. Reichlich belohnt dünkt sich der Verfasser, wenn derselbe überall, wo sie gelesen wird, und besonders in seinem Vaterlande, erreicht würde.

Inhalt und Uebersicht des Buchs.

Seite

Topographie des zum Leitfaden der Betrachtung dienenden, in der gesetzlosen Zeit verwüsteten Ortes 1

Gefühle auf der wüsten Stätte 2

Geschichte, Religion und Kirchlichkeit, des menschlichen Geistes und Herzens erste und höchste Bedürfnisse. Gründung der Kirche zu Hohenneindorf. Verlangen nach einer eigenen Pfarre. 1187. 1257. 5

Der Wohlthätigkeitssinn spricht sich nach dem Lichte der Religion aus. Die Gemeinde zu Hohenneindorf schenkt 44 Morgen Ackers an die Capelle zu Schwanebeck. 1337. . . 12

Die Burg 18

Lebensweise auf der Burg 21

Lebensweise in der Dorfgemeinde 24

Sage von der Tanzlust 26

	Seite
Religiöses und kirchliches Leben	30
Vehmgericht. Das Licht scheint in der Finsterniß	37
Faustrecht. Schädlichkeit der Seelen-Messen. Unmenschliche Rohheit	49
Des Landesfürsten Ohnmacht ist der Grund der Schutzlosigkeit der Unterthanen	63
Verwüstung Hohenneindorfs. Der Verwüster sucht seine Schuld durch Ablaß in Rom zu tilgen. 1480	66
Zu Haus-Nienburg wird der Grund gelegt durch Verleihung der Grundstücke der verwüsteten Oerter, den 28. Oct. 1480	67
Das wüste Hohenneindorf, ein lehrreiches Sprichwort noch. 1710	72
[illegible]aie auf Hohenneindorf	75

Topographie.

Hohenneindorf mit einer Burg, lag im ehemaligen Bisthum Halberstadt, zwei Stunden nördlich von der Stadt gleiches Namens, entfernt. Die ihm zunächst benachbarten, noch blühenden Oerter sind: das Städtchen Schwanebeck, das von ihm aus eine Viertelstunde südlich; Haus-Nienburg, die Dörfer Eilenstedt und Schlanstedt, welche westlich, Wulferstedt nördlich, und Hordorf und Crottorf, welche von ihm östlich gelegen sind. *) An der westlichen, östlichen und südlichen Seite Hohenneindorfs flossen drei, nun versiegte Bäche, deren noch sichtbare mit Weiden bepflanzte Quellen und Betten uns leh=

*) Zelleri Topographia Saxoniae inferioris.

ren, daß die Natur soweit nur ihre Geschenke bietet und giebt, als Menschen derselben begehren, und sie durch mithelfenden Fleiß sich vermehren. Hohenneindorf befindet sich auch, seiner ehemaligen Lage nach, richtig verzeichnet auf der Specialcharte des Fürstenthums Halberstadt von G. H. Riese 1770. Ein von der Grundmauer der Kirche noch übrig gebiebener Stein ist an derselben Stätte zum Denkmal des ganzen Orts 1830 aufgerichtet, und mit der Inschrift „Hohenneindorf blühete 1187 — 1480" versehen.

Gefühle auf der wüsten Dorfstätte.

Empfindungen der Wehmuth ergreifen jedes gefühlvolle Herz auf der öden Stätte eines Dorfs, von dessen ehemaligem Dasein und lebendigem Wirken Geschichte und Topographie, und von dessen Vernichtung das spätere Schweigen der Urkunden und die noch sichtbaren Trümmer Zeugniß geben, daß an diesem Orte einst bürgerliches Wohl, geselliges Leben, häusliches Glück und reges Streben walteten. Die Ueberreste, der mit dem Dorfe vereinten Burg erinnern an den schirmenden Herrn; die Grund-

mauern der Kirche an Seelsorger und Gemeinde, an Religion und Tugend und geistiges Wohl; die auf den Aeckern zerbrochen umherliegenden, das Brandmaal tragenden Ziegeln und Bausteine, an die friedlichen Wohnungen nützlicher Feldbebauer. Wir sehen in dieser Wüstung ein grosses Grab des Lebens, Wirkens und Wohlseins vieler und langer Jahrhunderte, eine sichtbare Vergänglichkeit alles Irdischen, die uns, an der Liebe des Unvergänglichen fest zu halten, ermahnt.

Der Menschenfreund kann sich auf diesen traurigen, ehemalige Wohlfahrt kündenden Trümmern, der in ihm aufsteigenden Frage nicht erwehren: Woher diese Veränderung des Seins und Nichtseins, diese unwidersprechlichen Zeugen von Leben und Tod, von Wohl und Weh, von Blüthe und Vernichtung? Hat etwa Mutter Natur, nach ihrer innern verborgenen Schöpfungskraft, durch rauschende Wasserfluthen, oder durch fürchterliche Ausbrüche innern Feuers ihr eigenes Kind grausam gewürgt? Hat vielleicht der allgewaltige Herrscher der Welt, der Ewiggütige und Heilige, der Quell alles Heils, hier die Hand des Segens in Fluch verkehrt, und

wieder vernichtet, was er vormals beglückt hat? Oder — ist es möglich, daß weise Gesetze, Religion und Tugend, die Grundsäulen alles gesellschaftlichen Wohls, diese Wüstung hervorgerufen haben?

Wenn nun der Forscher der Natur, sowohl, als auch der Verehrer Gottes bei Untersuchung dieser Trümmer, Beide, Gott und die Natur rechtfertigen muß: so bleibt ihm nichts übrig, als daß er das Böse und Zerstörende in Menschen und Zeiten, Gesetzlosigkeit, Irrthum und Laster anklage, welche stets freventlich walten, Segen in Fluch verkehren und Verderben und Untergang aller Wohlfahrt bringen.

Dies zu beweisen, will ich die Geschichte dieser Wüstung, Hohenneindorf, meinen Lesern vortragen, in der Hoffnung, daß die jetzige glücklichere Nachwelt an den Schicksalen der unglückseligern Vorwelt, unserer Mutter, einiges Interesse finde, von ihr zu lernen suche, ihrer hellern nnd bessern Zeit sich erfreue, und in treuer Beobachtung aller beglückender Ordnung und wahrer Religiosität, ihr Glück zu erhalten und desselben würdig zu werden suche.

Religion und Kirchlichkeit, des menschlichen Geistes und Herzens erste und höchste Bedürfnisse. Gründung einer Kirche zu Hohenneindorf 1187. Verlangen nach einem eigenen Pfarrer 1257.

Religion, des Menschen erstes und schätzbarstes Besitzthum ist die Ursach der ersten zuverlässigen Erwähnung dieses Orts, da der Ursprung desselben sich im Dunkel des grauen Alterthums verliert, wohin das Licht der Schrift, urkundliche Nachrichten, nicht dringt. Das religiöse Gefühl der Einwohner dieses Dorfs, das schönste Band, das uns noch nach langen Jahrhunderten mit ihnen verbindet, ihre Verwandschaft mit unsern Seelen beweiset, und unsere Theilnahme an ihren Schicksalen in Anspruch nimmt, spricht sich in der ältesten Urkunde über Hohenneindorf aus. Die Einwohner sehnten sich nach dem Besitz einer Kirche, um daselbst Gott zu verehren, und erbauten sie, ohne fremde Hülfe. Die Anbetung des höchsten Wesens ist dem Menschengeiste angeboren, und natürlich, da sie ihm zum ersten der Geschöpfe auf Erden erhebt

und sein Anrecht an seine ewige Verklärung beurkundet, ihm himmlische Nahrung und Stärke zum Guten giebt, seine Freuden heiligt, seine Leiden erleichtert, fromme und treue Ausdauer in allen seinen irdischen Verbindungen lehrt, und ihm den finstern Weg erhellt, den er kam von Gott, den er wandelt mit Gott, und den er, von ihm gerufen, zurückkehrt. Hell und rein, wie Sternenlicht, flammt das religiöse Gefühl überall empor, wenn es nicht durch die Tyrannei der Laster unterdrückt und irre geleitet wird; und selbst dann glimmt es unauslöschlich hinter der Wolkendecke verderblicher Lieblingssünden fort in Angst, Qualen und Vorwürfen des Gewissens, und schimmert in seiner ewigen Göttlichkeit durch die dicksten Nebel des Aberglaubens und Menschentrugs, mit denen Irrlehrer langer Jahrhunderte, zu ihrem irdischen strafbaren Gewinn, es irre zu leiten bemüht waren.

Im Jahr 1187 hatten die Einwohner von Hohenneindorf, in Kraft dieses religiösen Gefühls, sich ein Gotteshaus erbauet. Um dieser aus eigenen Mitteln erbauten Kirche Erhaltungsmittel zu verschaffen, ersuchten sie ihre Lan-

desobrigkeit, den Bischof Theodorich zu Halberstadt, ihnen zu erlauben, einige Weideplätze ihres Ortes für die Bestehung ihrer neuen Kirche urbar machen zu dürfen. Seinem Amte gemäß, Leiter des religiösen Gefühls und Beförderer der Gottesverehrung zu sein, kommt derselbe ihren billigen und gerechten Bitten entgegen, indem er nicht nur dieselben erfüllt und bestätigt, sondern auch den Zehnten von urbargemachten Weideplätzen bei ihrem Orte der Kirche zu Neindorp verleiht, und die Tage des Gottesdienstes anordnet. Die Urkunde lautet in freier Uebersetzung:

„Wir Theoderich, durch die Gnade Gottes Bischof zu Halberstadt, Beförderer der göttlichen Verehrung, fühlen uns gedrungen, in einem Beispiele die Liebe zu empfehlen, und zu derselben mit Wort und Exempel Andere zu ermahnen. Deshalb scheint es unserm Amte vorzüglich angemessen, den neuen Kirchen durch irgend eine Unterstützung zu Hülfe zu kommen. Im Aufschauen also zu dem, welcher die wahre Liebe ist, gestatten wir zur Ehre des göttlichen Erlösers und seiner Mutter, der beständigen

Jungfrau Maria und aller Heiligen der Kirche, welche zu Reindorp ist, den Zehnten von den Aeckern, welche neben dem Dorfe aus Weideplätzen zur Erzeugung der Feldfrüchte urbar gemacht sind, und noch gemacht werden, und übertragen ihn dieser Kirche. In Hinsicht der Gottesverehrung setzen wir fest, daß am Sonntage, desgleichen am vierten und sechsten Wochentage, wie auch an den Heiligentagen, daselbst Gottesdienst gehalten werde; die Schwachen sollen besucht, die Todten begraben werden; die Taufen sollen zu Gunsten der Täuflinge am Oster- und Pfingstfeste geschehen. An den höchsten Feiertagen aber sollen, des feierlichen Hochamtes wegen, die Einwohner zur Mutterkirche Eilenstedt gehen, damit die Tochter hieraus die der Mutter schuldige Unterwürfigkeit erkenne. Zeugen dieser Handlung sind: Conrad, Probst des Stifts der heiligen Jungfrau Maria, Johannes und Bartholdus, dessen Stiftsherrn, Gevehard, Canonikus am Stift des heiligen Paulus, Werner, Priester und Capellan, Friedrich, Priester von Hamersleben. Weltliche Zeugen sind: Berthold von Horetorp (Hordorf), Heinrich von

Biketorp (Bekendorf) u. m. a. Dies ist geschehen im Jahr der Menschwerdung des Herrn 1187, unter der Regierung des Papsts Urban III., und des römischen Kaisers Friedrich, im dritten Jahr unserer Bisthums-Verwaltung. Damit aber Niemand sich unbesonnener Weise unterstehe, diese Rechte der vorbenannten Kirche zu vernichten, so haben wir in Kraft des heiligen Geistes diese Urkunde mit unserm Bann verstärkt, und mit Beidruckung unseres Siegels bezeichnet." *)

Das Licht des Christenthums, wie es seit Jahrhunderten schon verdunkelt war, leuchtete nach vorstehender Urkunde auch über Hohenneindorf. Der Bischof zu Halberstadt, mit weltlicher und geistlicher Macht bekleidet, war Oberherr des Landes. Unter ihm wirkten in Hinsicht des geistlichen Regiments, die Archidiaconi in besondern Sprengeln, deren einer zur Zeit des besten Wohlstandes dieses Dorfs 1362, Ludewicus von Hohenstein, Domherr und Archidiaconus in Schriften vorkommt, deren Geschäft

*) Falke cod. Trad. Corbei. p. 609. 610.

darin bestand, die Pfarrer zu prüfen, einzuführen, und sie und die Kirchen derselben zu beaufsichtigen. *)

Das innere göttliche Licht sehnt sich nach einer vollkommnern und sichern Nahrung. Hohenneindorf begehret einen Ortspfarrer.

Bis zum Frühlinge des Jahrs 1257 blieb die Hohenneindorfer Kirche und Gemeinde bei Eilenstedt eingepfarrt, in welcher Zeit von 70 Jahren der Gottesdienst in der Filialkirche oft durch schlechte Wege, Hindernisse und Schwachheit des Filialpredigers, unvollkommen und unsicher verwaltet ward, und Kranke und Sterbende oft des Trostes des Lehramts entbehren mußten. Da aber ersuchten sie laut einer Urkunde vom 14. Mai 1257 (welche Herr Criminaldirector F. Schlemm zu Halberstadt in einer Urkundensammlung von wüsten Dorfstätten im

*) Dr. J. E. Christian Schmidt's Handbuch der christlichen Kirchengeschichte. Thl. 5. S. 50.

Halberstädtischen ex Manuscripto herausgeben wird) ihren Landesherrn, indem sie ihren damaligen Pfarrer Burchard von Eylenstede mit sich nahmen, wegen nothwendiger Trennung ihrer Kirche von der Mutterkirche. „Sie stellten, in „ihren Gemüthern so sehr bewegt, daß die „Tugenden der Demuth, Ehrerbietung und des „frommen Eifers aus ihren Augen strahlten, „dem Bischofe die Nothwendigkeit, einen eignen, „im Orte wohnhaften Seelsorger zu haben, vor, „da die Länge und Schlechtigkeit des Weges „von Eilenstedt nach Neindorf oft die Verwal„tung des Gottesdienstes unmöglich gemacht „hätte; und beklagten es, daß dadurch nicht „einmal, sondern öfters (non semel, sed „saepius) sich große Gefahr bei Besuchen der „Kranken und den Taufen der Kinder für ihre „Seelsorger ereignet hätte. Auf solches fromme „und rühmliche Verlangen ertheilte ihr Landes„herr zu besserer Verwaltung der Seelsorge und „zur Vermehrung der Andacht der Gläubigen, „die Genehmigung zu dieser Trennung und zur „Einrichtung einer eigenen Pfarre zu Hohen„neindorp. Die Bürger (cives) zu Neindorp

„traten dafür der Kirche zu Eilenstedt eine halbe „Hufe Ackers in Neindorp belegen, und zwei „Morgen zu Lichtern ab, und wollten jährlich „noch vier Gulden (solidos) zur Entschädigung, „wegen dieser Trennung zusammenbringen. Für „ihre eigene hierdurch gegründete Pfarre, de„ren Patron der Abt zu Huysburg war, be„hielten sie unverletzlich (integraliter) zurück, „Eine von Alters her zu ihrer Kirche gehö„rige Hufe, fügten dazu noch dreizehn ihrer „Gemeinde gehörige Morgen Ackers, zwei Woor„ten, und einen unbebaueten Raum zur Besol„dung des daselbst dem Herrn dienenden Priesters."

Der Wohlthätigkeitssinn spricht sich nach dem Lichte der Religion aus. Die Gemeinde zu Hohenneindorf schenkt zur Erhaltung der neuerbauten Capelle zu Schwanebeck 44 Morgen Ackers **1337.**

Um dem religiösen Aberglauben, der vor dem aufdämmernden Lichte der Wahrheit zu verschwinden drohte, neue Nahrung zu geben, ward im Jahr 1334 „die Capelle zu unserm Herre-

gott" bei Schwanebeck, erbauet. Man gab vor, es sei um diese Zeit aus der Kirche zu Schwanebeck ein Kästchen mit Oblaten gestohlen, welches der Dieb, aus Furcht, entdeckt zu werden, in ein großes Ackerstück des Klosters Burchardi vergraben hatte. Der daselbst pflügende Knecht des Klosters wird auf einmal gewahr, daß die Pferde niederknieen, und durch keine Züchtigung wieder aufzubringen sind. Er läßt die Pferde in diesem Zustande, steckt seinen Peitschenstock in die Erde und ruft den Geistlichen aus Schwanebeck zur Stelle, der bei seiner Ankunft nicht nur die Pferde noch in der knieenden Stellung, sondern auch den Stecken des Pflügers grünend und mit Blättern versehen findet. Beim Nachgraben findet man das entwandte Kästchen mit Hostien. Ob dieser unerhörten Wunder ward auf den heiligen Ort die Capelle, genannt „zu unserm Herrgott" erbauet, und ein großer Raum um dieselbe her mit einer Mauer umgeben; und Bischof Albert von Halberstadt verhieß Jedem, der dorthin wallfahrten würde, einen Ablaß auf 64 Jahr und 1087 Tage. Bei der Einweihung derselben geschahen Wunder ohne Zahl, die nicht

bezweifelt werden durften: *) Gefangene, die in ihren Ketten dieses Gotteshaus erreichten, verloren hier ihre Fesseln und hingen sie hinter dem Altare auf, Lahme und Gebrechliche warfen ihre Krücken und Stützen weg, Taube erhielten ihr Gehör, Blinde ihr Gesicht wieder u. s. w., welche Wunder hinter dem Altare verzeichnet und in einem Büchlein „Ursprung der Wallfahrt nach dem Gnadenorte bei Schwanebeck. Cölln 1777" beschrieben sind. Aus den entferntesten Ländern strömten Wallfahrer herzu, um an dieser heiligen Stelle ihre „Pater noster" und „Ave Maria" zu beten, und ihre Opfer der neuen Kirche zu bringen. Wie hätten die nahewohnenden Hohenneindorfer ihren frommen Wohlthätigkeitssinn unterdrücken können? Nach einer Urkunde vom 2. Febr. 1337 erklären sie vor dem Bischof Albert, daß sie zur Erhaltung der bei Schwanebeck erbaueten Capelle zum ruhmwürdigen Leichnam Christi, ein vier und vierzig Morgen haltendes Ackerstück, bei dem Thie zu Hohenneindorp belegen, die Ghemene benannt, gege-

---

*) Regino Annal. Francorum lib. 2.

den hätten, und, damit der Besitz der Capelle an diesen Aeckern desto fester sei, so bezeugen sie, daß ihnen 17 Mark gangbaren Silbers von den Kloster St. Burchardi, als Procurator dieses Gotteshauses bezahlet wären. Ihre Frömmigkeit und Tugend fühlte sich in ihren Gewissen reichlicher und dauernder belohnt, als es in dem geringen vergänglichen Aequivalent, welches schlaue und habsüchtige Menschen ihnen darreichten, geschehen konnte. Nur folgende Worte aus der Urkunde (welche ich in den Halberst. Blättern 1823. Bd. II. S. 360. ex Manuscripto mitgetheilt habe) mögen hier Platz finden: „Nos Albertus — Recognoscimus publice protestantes, ut coram nobis de speciali consensu et voluntate Villani de Honneindorf unanimiter vendiderunt — Quadraginta et quatuor jugera terre arabilis in campis dicte ville, quae vulgariter dicitur Ghemene procuratoribus ecclesie gloriosi corporis Christi prope Suanebike pro decem et septem marcis usualis argenti integraliter predictis Civibus persolutis et in usum eorum commissis. — Actum

et datum anno domini millesimo trecentesimo septimo in die purificationis beatae Mariae Virginis."

Die adlichen Zehntberechtigten, obgleich auch im Aberglauben der Zeit befangen, Hermann und Conrad von Dale, verkaufen ihre Zehntgerechtigkeit über dieses große Grundstück für einen verhältnißmäßig viel höhern Preis, nämlich für 9½ Mark schwarzen (nur auf einer Seite geprägten) Geldes, am 25. Januar 1358 an die Capelle und überließen ihr nachfolgende Urkunden:

„Witlik si alle den de dissen bref sen oder horen lesen. Dat ik hermen in den Dale mit volbort al miner rechten eruen hebbe verkoft dem Godeshuse to sunte Borgharde und to useme Herengode bi Swanebeke de tegheden over ver und vertich morghen bi dem tye to Nendorpe vor teghede halve mark swartes gheldes, de us al betalet sin. Na Godes Bord drittein hundert Jare in deme achte und veftichsten Jare in sunte paules

daghe des hilghen apostoles als he bekoret wart."

„Ik Conrad von ime Dale bekenne openbare in dissen breue, de bezeghelt is mit mineme inghezeghel, dat ik hebbe dar over mesen dat hermen imme dale min veddere heft verkoft de tegheden ouer de ver und vertich morghen bi deme tye to Nendorpe mit volbord alle siner rechten eruen, de Godeshuse to sunte Borgharde und to useme Herengode bi Swanebeke und heft en denseluen tegheden gheantwert ledich und los eweliken to besittene. To betoghinge so heb ik min inghezeghel an dessen bref ghehangen ($\frac{25}{1}$ 1358).

Die bischöfliche Bestätigungsurkunde über das Grundstück und dessen Zehntgerechtigkeit vom Jahr 1362 ist in den Halberst. Blättern 1823. S. 362 aus der Originalschrift abgedruckt.

Die Burg

bei Hohenneindorf lag der Sage nach, südlich, am Dorfe, und war von zwei Bächen, welche den tiefen Schloßgraben füllten, umflossen, deren Lauf morgenwärts gerichtet ist. Sie war nach der Bauart des Mittelalters mit Mauern und Thürmen umgeben, und zum Schutze des Ortes angelegt. Auf einen der Thürme ward ein Burgwächter gehalten, der, wenn fremde Ritter oder Feinde kamen, es meldete, auch von der Burg das Todtenlied herabblies, wenn einer auf derselben gestorben war. In der Nacht kündete er den Verlauf der Stunden und Nachtwachen an. Dem Hauptgebäude war gewöhnlich noch ein doppeltes Frauenhaus *) angehängt, welche Vorburge hießen; in deren Einem die Kinder, in deren andern das weibliche Gesinde wohnten, jene mit Kleiderverfertigen, Nähen, Sticken, letztere mit der Wirthschaft und Wartung des Hausviehes beschäftigt. In der Hauptburg, der Wohnung der Herrschaft, waren ge-

---

*) Hegerisch Charaktere und Sittengemälde. S. 54.

räumige Zimmer; in denselben Tische von gewöhnlichem Holz, wie die Bänke und Sessel, welche um die Tische herumliefen und mit Dekken und Polstern belegt waren. Der Speisesaal, in welchem das Tafelgeschirr, Kannen, Humpen, aufgestellt war, und Messer, Löffel, Würfel und Brettspiel sich befanden, hatte estrichen Boden, wie alle Wohnzimmer und Kammern, der im Winter mit Stroh oder Schilf, im Sommer mit Blumen, Laub und feinen Birken- und Linden-Reisern belegt war. *) Der Kinder ersten Unterricht besorgte die Freiin-Mutter, dann der Meßner und Pfarrer. Des Burgherrn Bestimmung war, den Ort, und namentlich die Kirche, deren Schirmvoigt er war, kräftig zu schützen, die Gemeinde väterlich zu regieren, als Richter die Streitigkeiten zu entscheiden, und Sprecher in den Versammlungen zu sein, und dem Landesherrn im Kriege zu dienen.

Von den Besitzern dieser Burg kann aus der Geschichte nichts Zuverlässiges ermittelt wer-

---

*) Neues Histor. Magazin von Meiners u. Spittler. Bd. 1. S. 254. Die Erasmi Epist. P. III. Ep. 432.

den, da dieselben von dem Orte benannt, gleichen Namen mit denen führen, welche das nur Eine Stunde nördlich von hier jenseits dem Bruche gelegene Neindorf besaßen, das jetzt dem Herrn Grafen von der Asseburg gehört. Des Namens kommen vor als Zeugen:

Anno v. Neindorf 1243.

Jordan de Neindorff 1311.

Lüddecke de Neindorp 1311.

Ludowicus de Neindorp 1362. u. a. m.

Ob diese und Andere dieses Namens unserm Hohenneindorf, oder dem jenseits dem Bruche liegenden Neindorf angehören, kann mit historischer Gewißheit nicht bestimmt werden. Daß die Grafen von Regenstein und Blankenburg diese Burg inne hatten, geht aus der Urkunde v. J. 1212 hervor. Darnach schenkte Graf Siegfried von Blankenburg an das Hospital des Klosters Michelstein Eine Hufe Ackers zu Neindorf und 1½ Hufe zu Schwanebeck. „Suanebike mansum et dimidium, Neindorp unum mansum“ v. Leukfeld. ant. Blankenb. p. 79. Stübners Denkw. des F. Blankenbuag S. 462. Ihre letzten Besitzer

waren, laut der Stiftungsurkunde der Nienburg vom 28. Oct. 1480, die Wulfen von Möring.

Lebensweise auf der Burg.

Auf der Burg ging es in Friedenszeiten lebhaft zu. Die Ritter liebten Gesellschaft, wenn sie nicht auf der Jagd, von Hunden und Stoßvögeln begleitet waren, oder in Waffen sich übten, oder den Kaufleuten sicheres Geleit gaben. Man rechnete bei Anrichtung der Speisen stets darauf, daß immer ein Drittel so viel Gäste auf der Burg zu bewirthen waren, als die Familie Personen enthielt. Jeder konnte, vermöge des Gastrechts, bei seinem Gastfreunde sich nicht allein gute Aufnahme, sondern auch Schutz gegen alle Gewaltthat versprechen. Im Gastzimmer der Ritter, wie auch auf den Klöstern, hing gewöhnlich das Bild eines Weisen, taciturnitas *) genannt, der den Zeigefinger der linken Hand auf den Mund hielt, anzudeuten, daß man das, was über Tische gesprochen

*) Den taciturnitas des ehemaligen Klosters Huysburg besitzt der Verfasser.

oder gescherzt wurde, nicht wieder ausplaudern dürfe. Erzählungen von ritterlichen Thaten und Liebesabentheuern und Musik würzten das Mahl. Die Portion der Rosse der fremden Ritter war auf Tag und Nacht fünf Garben für jedes Pferd. Nach aufgehobener Mittagstafel waren Uebungen in den Waffen mit Schwerdt, Speer und Pfeilschießen, die gewöhnlichen Belustigungen. Der Ritter Harnische waren von Eisen oder Stahl, bei den Reichsten versilbert, auch wohl vergoldet; über demselben trugen sie Waffenröcke oder Mäntel, die mit allerlei Zeichen und Figuren versehen, und mit Fuchspelzen verbrämt waren. Im Wehrgehenk klirrten Dolch und Schwerdt, am Fuße goldene Sporn. Den eisernen Helm umwehete köstliches Gefieder. Das Geschirr des Ritterrosses war mit Gold- oder Silberblech zumeist belegt; die Decke desselben war mit Seide, Gold oder Silber durchwirkt, und ging bis auf das Hintertheil des Thiers hinab. *) Die Kleidung der Ritterfrauen war

*) v. Bunau Leben und Thaten Friedrichs I. Th. 2. S. 424.

dem langen Nonnenkleide ähnlich; mit einem buntgestickten Gürtel. Das Haupt bedeckte ein Schleiertuch, das entweder unter dem Kinn zusammengeheftet war, oder auf den Rücken und auf die Achseln niederwallte. Sehr reiche Ritterfrauen trugen über dieser Bekleidung einen seidenen golddurchwirkten Mantel. Das Haar wallte in leichten Locken um die Stirn, oder fiel in langen Flechten über den Rücken; oder ward von einem Netz umfangen, oder von einer Haube oder Hut bedeckt. *)

In dem gesetzlosen funfzehnten Jahrhundert waren die Ritter, wenn ihre Burgen nicht selbst belagert wurden, zumeist nicht daheim, sondern auf Fehde aus, oder auf Raub und Schmaus entfernt, in wüster Lebensweise sich opfernd. Aber die Weltregierung richtet Völker, Familien und einzelne Menschen schon durch ihren eigenen bösen Wandel, wie die Geschichte beweist, da von den damaligen Raubgeschlechtern fast keins mehr vorhanden ist. Ihre Burgen wurden zu Schutthaufen, ihr geraubtes

*) Lexikon der Künste und Wissenschaft: Kleidung.

Gut ging in fremde Hände über, und sie verschwanden mit ihm. S. P. W. Behrends Neuhaldenslebische Kreis-Chronik Thl. II. S. 188, (ein vortreffliches Buch, wie man es jedem Kreise unseres Vaterlandes wünschen muß.)

Lebensweise in der Dorfgemeinde.

Hohenneindorf scheint eben so viele Grundeigenthümer (Freie) gehabt zu haben, als sie Morgen Ackers an die Kapelle bei Schwanebeck überließen 44, die ihre eigenen Höfe und Wirthschaften hatten. Ackerbau war ihre Beschäftigung. Ihre Häuser waren früher nur aus Holzwerk, mit Schindeldächern, späterhin aber zumeist von Mauersteinen, und die Dächer, wie die Trümmer noch beweisen, mit rothen Ziegelsteinen bedeckt. Die der Burg nahen kleinen Häuser oder Hütten, waren von Leibeigenen, späterhin Häusler genannt, bewohnt, die dem Burgherrn zu allen Diensten verpflichtet waren. Um das Dorf her waren Obst- und Hopfengärten, voller Fruchtbäume, Birnen, Äpfel, Nüsse, Pflaumen und Quitten. An die Gärten grenzten Woorten, ebene, fruchtbare Plätze, zum

Anbau von Futterkräutern, deren im Jahr 1257 zwei der eigenen Pfarre von der Gemeinde beigelegt waren; die Aenger und Weideplätze erstreckten sich nach Wulferstedt und Crottorf hin. Auf den Aeckern bauete man Getreide aller Art, das mit Sicheln sorgfältig abgeschnitten ward.

Die innere Wirthschaft besorgten die Frauen, Töchter und Mägde, theils des Viehes, theils der damit verbundenen Geschäfte wartend, theils mit Weben, Stricken und Spinnen auf der Kunkel beschäftigt, um die Kleidung für männliche nnd weibliche Hausgenossen zu gewinnen. Ihre Nahrung und Speisen waren schwarzes Brod, harte Hülsenfrüchte, Bohnen, Erbsen, Linsen, Rüben, besonders Mehlspeisen, einige Kohlarten, Bier, Honig, Fische, die in einem noch sichtbaren Teiche am südlichen Ende des Dorfs gehegt wurden, Fleisch von Rindern Schaafen, Schweinen, Gänsen, Hühnern. Am Sonntage ward gewöhnlich für die ganze Woche gekocht „Dominicis diebus coquuntur, quibus per hebdomadem vescuntur.“ An Sommerabenden in der Woche sammelte man sich nach beendeten Tagesgeschäften vor den

Thüren zu geselligen Gesprächen. An Sonn- und Festtagen gingen die männlichen Ortsbewohner zumeist in die Ortsschenke, wo auch die gemeinschaftlichen Mahlzeiten, Hochzeiten und Tänze gehalten wurden. Würfel-, Brett- und Schachspiel belustigte die Alten; Andere hörten den Zitterschlägern, Trommetern und Paukern zu, oder erlustigten sich an den Künsten der Luftspringer und Gaukelspieler. v. Eccardi corpus historicum medii aevi. p. 712. ff. Aeneos Sylvius Chronicon Bavariae p. 30. Senebier Hist. litt. de Genève I. p. 70. Adam. Brem. II. 51. Sachsenspiegel. II. 12. p. 189.

Sage von ruchloser Tanzsucht.

Auch die Vergnügungen werden durch Gesetzlosigkeit und Religionsfinsterniß zum Verderben.

Die reine Religion Jesu gestattet ihren Verehrern, die Gott im Geist und in der Wahrheit anbeten, jedes Vergnügen, das mit einem guten Gewissen, mit der Ehrfurcht und Liebe gegen das höchste Wesen und mit der Wohl-

fahrt des Nächsten bestehen kann. Wie ihr menschenfreundlicher Stifter, ist sie feind aller Kopfhängerei, allem finstern Mystizismus und aller Mönchsmoral und Verstellung; und weise Gesetze einer guten bürgerlichen Verfassung richten bei den öffentlichen geselligen Lustbarkeiten dahin nur ihr Augenmerk, daß sie der gesellschaftlichen Ordnung und Ruhe nicht nachtheilig werden. Wenn nun folgende Sage eine Sucht des Tanzvergnügens und eine Ruchlosigkeit der Tanzsucht beschreibt, so ist es klar, daß damals, am Ende des vierzehnten Jahrhunderts, weder die bürgerlichen Gesetze, noch die Religion in ihrer reinen, beglückenden Kraft bestanden und wirkten. Ruchlosigkeit und Tanzsucht zeugen von roher Lust, die gewöhnlich von rohem Elende begleitet wird, indem sich das gerechte Walten Gottes auch in den zufällig scheinenden Erfolgen zügelloser Ueppigkeit und Gottesvergessenheit offenbart. An den großen Landstraßen von Braunschweig, Magdeburg und Leipzig belegen, sprachen zu Hohen-Neindorf oft viele der sogenannten Spielleute, Jakulatoren, Histrionen und Possenreißer, daran das Mittelalter keinen Mangel

hatte *), ein, und verleiteten die Einwohner zu Belustigungen und Tänzen. Die Herberge oder Schenke, wo jene Lustigmacher einkehrten, und zum Tanz spielten, lag mitten im Dorfe. Einst brach während des Tanzes am dritten Tage desselben, bei fürchterlichem Sturme, durch die Ruchlosigkeit eines betrunkenen Tänzers, Feuer im Tanzhause aus, wobei drei weibliche Personen im Gedränge, zwei Spielleute und drei Tänzer unter den einstürzenden Gebäuden ihr Leben einbüßten, und das ganze Dorf bis auf vier Häuser und zwei Höfe in Asche gelegt wurde, da damals die herrlichen Löschanstalten unserer Zeit noch unbekannt, und die Dächer zumeist mit Stroh bedeckt waren. In Folge dieses durch übertriebene Tanzlust veranlaßten und vermehrten Unglücks, erließ der Burgherr das strenge Gesetz: daß, nachdem die zerstörende Tanzsucht schon zu wiederholten Malen so unbeschreiblichen Schaden für dieses Dorf gebracht, die Einwohner in Armuth gestürzt, zu unsäglichen Lastern verleitet, Viele zur Arbeit untauglich

---

*) Quedlinburger Wochenblatt 1825. № 22. S. 170.

gemacht, ja Mehrere in einen frühen kläglichen Tod versenkt hätte, hier niemals wieder getanzt werden solle. Nach mehrern Jahren, als das Dorf wieder aufgebauet, und die traurigen Wirkungen des Tanzes vergessen waren, suchten die jungen Leute um Linderung dieses strengen Verbots bei ihrer Obrigkeit nach. Diese sprach sich dahin aus, daß zwar das Tanzen wieder gestattet werden solle, jedoch nicht anders, als bis die Mädel während der Feierstunden in ihren Schürzen, auf der höchsten Gegend über dem Dorfe, einen Berg zusammengetragen hätten, auf welchem künftig allein, und zwar öffentlich, nur am Tage und unter freiem Himmel, wo man die Tanzenden überall sehen und dem Unfuge dabei steuern könne, diese Lustbarkeit Statt finden dürfe.

Der Burgherr, welcher in dieser herkulischen Aufgabe eben so gewiß, als durch jenes gänzliche Verbot, das Tanzen auf immer verhindert zu haben wähnte, mußte dennoch erfahren, daß, mit so vielen Schwierigkeiten sein neues dimissoriale auch verbunden zu sein schien, das Problem doch von den Tanzlustigen

schon nach drei Jahren gelöst und alle Hindernisse besiegt waren. In unermüdeter Anstrengung lockerte die männliche Jugend nach vollbrachten Tagsgeschäften Erde in Menge auf, welche die unverdrossenen Mädel in ihren Schürzen auf die höchste Gegend hinauftrugen, und zum künftigen Tanzplatze freudigst einrichteten. So entstand der Mädelberg über Hohenneindorf, welcher von den tanzlustigen Jungfrauen dieses Dorfs seinen Namen bekam, und ihn noch lange Jahrhunderte nach der gänzlichen Zerstörung desselben, als ein Beispiel der großen, Alles besiegenden Tanzlust des weiblichen Geschlechts erhalten hat.

Religiöses und kirchliches Leben.

Der Gottesdienst, welcher nach der mitgetheilten Urkunde vom Jahr 1187, Sonntags, Mittwoche und Freitags in der Kirche gehalten ward, bestand zumeist aus der lateinischen Messe und Heiligen-Anbetung *), deren eine so große

*) Nicolaus Gryse Pawestdom vnd Christendom 1593 sine pag. „Ach wo erbarmlick syn de

Anzahl verehret wurde, daß nicht nur jeden Tag ein besonderer Heiliger den Schutz übernehmen konnte, sondern, daß auch jede Stunde des Tags und der Nacht ein Anderer angerufen wurde, der in derselben im Himmel für die Seele auf Erden „Schildwacht stehen" mußte.*) Die Kirche stand alle Tage offen, damit Jeder seinen Heiligen darin anrufen und sein Gebet verrichten konnte. Der Meßner mußte sie öffnen und schließen, und bei der Messe dem Geistlichen die vorgeschriebenen Dienste und Responsorien (Antworten im Namen des Volks) dabei leisten, welches seine Gebete „Pater noster, Ave Maria **)" nach den Korallen des Rosenkranzes abzählte. War Predigt an Sonn- und Festtagen, so war deren Inhalt meist Legenden von Wundern an geweiheten Stätten, und von

Conscientien vnser leven vorolderen bestricket gewesen, — geengstiget vnd gequelet, dat kan nicht vthgeredet werden." Bellormius c. 3. 139.

*) De reliquiis et veneratione Sanctorum v. lib. III. Decretalium Gregorii IX.

**) De matrimonio Clericorum, v. Bischof Franz zu Breslau 1179. Gregor. Magn. Epist. I. 42. III. 34.

Heiligen, die man mehr, als Gott selbst, anbetete, und vor ihren Bildern knieete. Umherziehende Mönche, die im unnatürlichen, unbiblischen, nicht altchristlichen Cölibate *) das ausschweifendste Leben führten, länderdurchschweifende Weiber und Kinder mahnten zu Bußübungen durch Reden und schaudererregende Beispiele. Besonders verdienstlich schilderte man dem Volke Wallfahrten, oder Reisen nach Oertern, von denen man Wunder erdichtete, dadurch man dasselbe zu einem unordentlichen Leben verleitete, von seinen Berufsarbeiten abhielt, und seinen Wohlstand raubte, indem man zu den heiligen Orten nicht ohne mancherlei Geschenke und Opfergaben wallete, und sie in den Kirchengebeten **) empfahl. (Ein Gebet im Closter zu Bredenbeck lautete: Biddet Gott den Herrn vor de Stieff=

*) Nicolaus Grysel. c. Wordorch wert den Seelen im Fegefüre geholpen? Artikel V.

**) „Auch sollen wir Ihrer in unsern Predigten gedenken, wenn wir unsern Wohlthäter pflegen zu gedenken" a 1375. S. C. B. Berens Vorstellung hochadelicher Häuser 1703. p. 17. Westenrieders neue Beiträge zur vaterl. Historie 1812. Th. 1. S. 185.

ters disses jeghenwardigen Gadeshuses vnd vor alle Woldeders disses Closters de ere Gedechtnisse nachgladen ꝛc. Muschards Brem. u. Verd. Rittersaal p. 466.) Fasten, Ablaßbriefe kaufen, den Kirchen und Klöstern Geschenke und Vermächtnisse spenden „pro remedio animae, pro salvanda anima, pro remedio suae et parentum suorum animarum, ob remissionem peccatorum suorum“ wie es in den darüber sprechenden Urkunden lautet, waren die sichersten Aussaaten für die Ernten der Ewigkeit, und die besten Beruhigungsmittel für die gebrandmarkten Gewissen der Bedrücker, Ungerechten, Diebe und Räuber *). Von wahrhaft guten und christlichen Gesinnungen wurden Herzen und Augen weggewendet.

So war des Urchristenthums Einfalt längst verschwunden; die göttliche Lehre des Herrn, welche die ganze Welt erleuchten und beglücken sollte, war von Jahrhundert zu Jahrhundert durch Trug und Aberglauben hierarchischer Men-

---

**) Vincentii Ferrariensis Sermones. Cölln 1483. sermo. 2.

schen zu einem Heidenthum und Götzendienst verunstaltet, und ihr eigentlicher Zweck, ein sittliches, heiliges und glückseliges Leben zu bewirken, ausgetilgt. Das wahre Heil des Volks war erst von dem freien Gebrauche der heiligen Schrift zu erwarten, wie die Völkergeschichte der folgenden Jahrhunderte, im Vergleich der katholischen und evangelischen Länder, beurkundet. Wir sehen in der Beleuchtung des Jahrhunderts, in welchem Hohenneindorf mit mehr, als tausend Dörfern *) und zahllosen Familien unterging, in welchem die Menschheit aller Segnungen der wahren Christusreligion und mit ihr der Kraft der bürgerlichen Gesetze und aller Ordnung beraubt war, daß die Weltregierung Gottes oft durch einzelne rückgängige Bewegungen die völkerschaftlichen Entwickelungen eben dadurch weiter fortführt und für Jahrtausende zum treuen Festhalten an Wahrheit und beglückende Gesetzlichkeit bekräftigt, daß sie Religionsfinsterniß **)

---

*) Behrends Chronik II. S. 109. 126. 142. ff.

**) De Papisten hebbet de Fegefürische lere gebotten, dat sick ere Buckdener darby mochten warmen. N. Gryse. Artikel V.

und Gesetzlosigkeit zur Quelle des darauf folgenden unbeschreiblichen Guten macht, und auf die drückenden Drangsale einer schrecklichen Gegenwart und Vergangenheit die größere Werthschätzung und Liebe zu einer reinen Gottesverehrung für die spätere Nachwelt, und zu einer vollkommneren Staatsverfassung aufbauet, indem sie das Licht aus der Finsterniß, die Freude aus der Trübsal, die Freiheit aus der Zwingherrschaft und das Glück aus dem Unglück hervorruft. Die Kirche dieser schrecklichen Zeit, dem schmerzlichen Lichtdurchbruche nahe, war Sündenhelferin geworden, indem sie — berufen Erzieherin und Beglückerin der Menschheit zu werden — sie in Rohheit versinken ließ, von ihren Lastern, die sie hindern und strafen sollte, einen guten Theil des Raub- und Blutgeldes annahm, und ihre nützlichsten und ruhigsten Kinder gemißhandelt, und deren friedliche Wohnungen verwüstet sehen konnte, wenn ihr nur Etwas der Beute gespendet ward, und sie nur im äußern blendenden Schmucke ihres Unrecht-

erworbenen glänzen konnte *). Desto herrlicher von Innen, und desto willkommener den erleuchteten Mühbeladenen, ging sie im sechszehnten Jahrhundert aus der wolkenschweren Finsterniß, wie die Sonne nach stürmischer Gewitternacht, hervor; desto dankbarer wußte die gereinigte Kirche ihr errungenes Heil zu erkennen und desto fester zu bewahren; und die treffliche, auf das Faustrecht folgende Staatsverfassung Maximilians I. mußte in ihrem Segen, durch Einführung des Landfriedens und Stiftung des Reichs=Cammergerichts 1495, der Welt den Fluch der gesetzlosen Zeit desto ruhmwürdiger vor Augen stellen, indem sie eine Wiederkehr solcher Greuel der Anarchie und Barbarei nie in allen folgenden Jahrhunderten wiedergestattete **). Das ist der Gang der Vorsehung in den Schicksalen des Einzelnen, wie der Völker. Der verlorne Sohn, dem es zu wohl ging im Hause des Vaters, reißt sich zu seinem Weh von ihm

*) Scala Coeli. Lübeck 1476. Fol. 220. Gabriel Byel. Defensorium obedientiae Apostolicae. 1462. Fol. 152.

**) Hegewisch Kulturgeschichte S. 76. ff.

los, um, nach bittern Erfahrungen, gebessert und erleuchtet auf immer, desto zufriedener, gehorsamer und dankbarer dahin zurückzukehren. Ein Volk, durch den Segen einer väterlichen, weisen Regierung zum blühendsten Wohlstande erhoben, kann zu seinem Verderben durch Empörung die schönen Bande zerreißen, die es mit dem verkannten und gekränkten Landesvater vereinte: aber nicht anders kann es sich von seinem thöricht gewählten Unheil wieder entbinden, als daß es mit desto größerem und beständigem Hasse gegen seine Verirrung, mit desto innigerer Treue zu ihm zurückkehre und sich einer noch höhern Wohlfahrt würdig beweise.

Vehmgericht in der Nähe Hohenneindorf.

Das Licht scheint in der Finsterniß.

Man kann sich nicht wundern, daß bei diesem Vorfall der Religion und Kirche, und der durch die Oberherrschaft des Pabstes geschwächten Macht des Kaisers und aller Fürsten *), wo Jeder gesetz- und gewissenslos that,

---

*) Bellarmius Tom. I. Disputationum lib. I. de Sum. Pont. cap. 10. fol. 82. Guilhelm

was er wollte und konnte, einige Edle auf den Gedanken kamen, der wilden Kraft und allgemeinen Rohheit und Gesetzlosigkeit einen Damm entgegen zu setzen; denn die göttliche Vorsehung erhält immer, auch in den finstersten Zeiten, in einigen Herzen ihr Licht, und den Trieb, vom Bösen abzuschrecken, und ihm entgegen zu wirken, so wie der Sonne Kraft nie ganz verschwindet, wenn auch dicke und anhaltende Nebel sie den Augen der Menge verbergen. Da die Grundursachen des allgemeinen Verderbens, der Irreligiosität und Gesetzlosigkeit durch öfters versprochene Reformation der Kirche an Haupt und Gliedern, von Seiten der Geistlichen, und durch Verbesserung der Gerichtsverfassung und Gesetze, von Seiten der Völkerbeherrscher, nicht gehoben wurden: so verfiel man auf ein geheimes Gericht, das dem rohen und frechen Laster, Schauder und Schrecken einflößen sollte. *) Das war die Entstehung und der Zweck des

de Ockam Epitomata nonaginta dierum 1495. cap. 124.

*) Büntings braunschw. und läneb. Chronik. Thl. 1. S. 82.

Vehmgerichts oder der Freigerichte in Niedersachsen und Westphalen, auch heimliche Gerichte genannt, weil die Richter selbst und die Ermittelung der Gegenstände ihrer Urtheilssprüche geheimnißvoll und in Dunkelheit gehüllt waren. Die Vehmrichter hielten ihre geheimen Versammlungen in unterirdischen Gewölben oder in abgelegenen dicken Wäldern. Ihre Vorsteher hießen Freigrafen, ihre Beisitzer Eidgeschworne, ihre Sitzung Freiding, ihr Spruch heimliche Acht. Der Ort, wo ihre Sitzung gehalten ward, freier Stuhl, ihre Diener, Spione und Vollstrecker ihrer Urtheile die Wissenden und Freischöppen, deren im funfzehnten Jahrhundert an hunderttausend in Deutschland ungekannt zerstreut waren, die sich an heimlichen Zeichen und Losungen erkannten. Die Gegenstände ihres Gerichts waren Religionsketzerei, Zauberei, Diebstahl, Frevel, Nothzucht, Raub, Mord. Wer dreimal durch Anschlagzettel an der Thür geladen, nicht erschien, war vervehmt, d. i. den Freischöppen übergeben, die — wo sie den Unglücklichen fanden — an einen Baum knüpften, und ihr langes Messer dabei steckten, anzuzeigen,

daß er nicht gemordet, sondern nach heimlicher Acht von den Dienern des Vehmgerichts bestraft war. Ließ sich ein Freischöppe durch Bestechung oder Mitleid verleiten, den Spruch des Freidings nicht auszuführen, oder zu verhindern; so ward er an einen Baum geknüpft, 7 Fuß höher, als der Verurtheilte, mit dem Merkmaal, daß das Messer in dessen Herzen zurückgelassen ward. *)

Ein solches Gericht hatte unsern Hohenneindorf Statt, auf der Höhe der nun wüsten Dörfer Harmsdorf und Klein-Wulferstedt, nördlich von der jetzigen Nienburg, zwischen Wulferstedt und Eilenstedt, da wo zwei, allen benachbarten Dorfbewohnern bekannte große Steine, „der kleine und große Bauermeister" genannt, lagen, welche erst im Frühlinge 1830 ein Wulferstedter Einwohner ausgegraben und weggefahren hat. Der Schluß der folgenden Sage zeigt das Alter derselben in ihrem Aberglauben; aber der Geschichtschreiber darf sie nicht verletzen,

---

*) Lexikon der Künste und Wissenschaften: Vehmrecht.

obgleich der jetzige Leser derselben, die Verwandlung der Schuldigen in Steine, und die Verwandlung der Feldverwüster in scheue Trappen, welche sich in dieser Gegend aufhalten, sich als Zeichen der Hinrichtung zu erklären wissen wird. „Auch die Sage ist Geschichte — sagt „Zschokke — nicht sowohl vom reinen Gedächtniß, „als vom Gemüth des Menschen aufgefaßt und, „mit dessen Eigenthümlichkeiten verschmolzen, uns „wiedergegeben. Sie offenbart Weise und Vor„stellungsart der Alten lichtvoller, als die gelehr„teste Forschung, so wie oft ein einziger Spruch „aus dem Munde eines denkwürdigen Mannes „sein Gemüth treffender schildert, als die um„ständliche Lebensbeschreibung."

Zwischen den Einwohnern von Klein-Wulferstedt und Harmsdorf war ein heftiger Streit wegen des Fahrwegs, der über Harmsdorfer Aecker nach dem kurzen Holze (darunter jetzt Nienburg liegt) und auf die Straße nach Halberstadt führt. Die Einwohner von Kl. Wulferstedt behaupteten: der Weg sei seit undenklichen Zeiten gewesen und befahren; die Einwohner von Harmsdorf versicherten dagegen, der

Fahrweg von Kl. Wulferstedt dürfe nicht in ihren Acker treten, sondern müsse auf dem Eilenstedter Wege westlich bis zum Anger fortlaufen, und dann gerade südlich hinauf im Grase umbeugen. Die Ursach des Streits war nur gering; denn der angefochtene Weg läuft nicht weit in den Acker hinauf, so daß die Harmsdorfer Ackerbesitzer keinen beträchtlichen Schaden davon haben konnten, und der Eilenstedter Weg bis zum Anger, ist noch weniger ein so großer Umweg, daß er einer daraus entstandenen so wichtigen Uneinigkeit werth gewesen wäre. Die beiden Bauermeister von Harmsdorf untersagten den Weg durch den Acker, versperrten ihn mit Gräben, und pflügten ihn um zu ihren Aeckern, ließen auch in den Dörfern Kl. Wulferstedt, Hornhausen und auf der Fähre (jetzt Neudamm) bekannt machen, daß sich Niemand unterstehen solle, einen Weg durch ihre Aecker fortan zu befahren.

Dies Verbot empörte die Einwohner zu Kl. Wulferstedt, daß sie sich nicht nur vereinten, den untersagten Fahrweg zu erhalten, sondern auch den Harmsdorfern noch größern Schaden

in ihren Feldern anzurichten. Männer, Weiber, und die erwachsene Jugend durchstrichen in den Nächten die Kornfelder der Harmsdorfer, zertraten und verwüsteten sie; und die Fuhrleute fuhren ferner in den Acker hinauf, indem sie in der Nachtzeit die gemachten Gräben zugeworfen hatten. Aufgebracht über solchen Frevel, lauerten ihnen die Harmsdorfer auf, und erschlugen zwei Fuhrleute, verscharrten ihre Leichname an der Stätte der beiden vorbeschriebenen Steine, links der Mitte des Weges, und führten die Pferde mit den Wagen zurück bis vor Kl. Wulferstedt.

Verborgen blieb der heimliche Mord nicht. Das Vehmgericht erhielt bald davon Kunde durch ihre im Lande zerstreuten Wissenden, und schrieb ein Freiding aus an den Ort, wo ihre ausgesandten Freischöppen die erschlagenen Begrabenen ausgeforscht hatten; und diese hefteten des Nachts in beiden Dörfern Tag und Sitzung des Freidings drei Wochen zuvor an, und drei Wissende mußten bis dahin in der Gegend ungekannt sich aufhalten, diese streitenden Dörfer heimlich zu beobachten. Beiden Oertern war in

dem angehefteten Befehle aufgegeben, hochbejahrte Zeugen für ihre Behauptung, in Hinsicht des streitigen Weges, am 1. Juni vor dem freien Stuhl zu stellen. Die Einwohner von Kl. Wulferstedt erforschten in dieser Zeit einen achtzigjährigen Hirten aus Hohenneindorf, welcher von Kindheit an in diesem Felde die Schaafe geweidet hatte, und eidlich erhärten wollte, daß er sich über siebenzig Jahre wohl erinnere, wie jener Fahrweg schon damals auf erlaubte Weise bei Nacht und Tage befahren wäre.

Unterdessen hatten die Harmsdorfer Bauermeister Einen der drei unbekannten Freischöppen kennen gelernt, und ihn durch eine große Summe Geldes für ihre Sache gewonnen, welcher ihnen den Rath ertheilte, den bejahrten Zeugen aus der Welt zu schaffen, und den, an den Fuhrleuten verübten Mord abzuschwören. Den Kl. Wulferstedtern rieth er, drei Tage vor dem Freidinge mit dem alten Hirten die streitige Stätte auf dem Harmsdorfer Felde insgeheim zu besehen, damit er desto genauer die Sache der Kl. Wulferstedter eidlich erhärten könne. Diese befolgten den Rath, und die Harmsdor-

ser Bauermeister, davon unterrichtet, tödteten in der Dunkelheit des Abends den achtzigjährigen Greis von Hohenneindorf und den ihn begleitenden Geschwornen von Kl. Wulferstedt, und begruben sie an dieselbe Stätte, wo die Zuvorerschlagenen ruhten.

Am letzten Maitage kamen der Freigraf von Anhalt, im Geleite der beiden Gerichtsbeisitzer, die Ritter Conrad von Dalem und Werner von Bodendiek und dreißig Freischöppen auf dem Kloster Huysburg an. Die ausgesandten beiden treuen Wissenden meldeten sogleich dem Freigrafen Alles, was sie erkundet hatten, auch die Treulosigkeit des einen Freischöppen; und das Gericht befahl ihnen, den meineidigen Wissenden in der Nacht sieben Fuß höher, als andere Verbrecher, an der höchsten Pappel vor Harmsdorf aufzuknüpfen, und mit dem Messer, damit sie das Herz des Gehängten durchbohren sollten, zu bezeichnen.

Schrecken erfüllte am frühen Morgen des 1. Junius die Harmsdorfer, als sie den ihnen bekannten Freischöppen an ihrer höchsten Pappel vor dem Dorfe gerichtet erblickten, indem sie

sahen, daß auch das Geheimste dem Vehmgerichte nicht verborgen blieb. Dennoch folgten die beiden Bauermeister den geheimen Unterweisungen des gehängten Freischöppen, ihre Gerechtsame durch einen falschen Eid zu bekräftigen und die Morde zu leugnen.

Mit Aufgang der Sonne gab das erste Zeichen zum Freidinge ein dreimaliger Schlag der großen Glocke zu Kloster Huysburg. Schauerlich schallte es von der Berghöhe über den Wald in das Thal hinab. Darauf läutete es überall in den Dörfern zur Mette (Gebet, Frühmesse). Nach einer Stunde kamen die Freischöppen mit dem Freistuhl, welcher aus einem Tische und vier Stühlen, einen hocherhabenen und drei gewöhnlichen Sesseln, unter einem Himmel von schwarzer Seide auf vier Pfählen ruhend, bestand, an, auf die Stätte der Verbrechen, ordnete die beiden Gemeinden Harmsdorf und Kl. Wulferstedt, jene zur Rechten, diese zur Linken des Freistuhls, und führten die beiden Geschwornen von Harmsdorf mitten in den Kreis auf den Ort, wo die Erschlagenen ruhten. Nach Verlauf Einer Stunde kam der

Freigraf in der Mitte der beiden Ritter an, welchen der jüngstgeweihete Benedictiner-Mönch das Kreuz vortrug. Der Freigraf erstieg den erhabenen Stuhl, und blieb bewaffnet; dann setzten sich die Ritter, nachdem sie ihre entblößten Schwerter kreuzweis auf den Tisch gelegt hatten, nieder; zuletzt der Geistliche. Der Freigraf forderte den ersten der Freischöppen, als Herold, auf, die Verbrechen, welche an diesem Orte verübt waren, nebst den Veranlassungen zu verlesen. Nachdem darauf von beiden Gemeinden Diejenigen verhört waren, welche Kenntniß von den Vorfällen haben konnten, auch die Verdächtigen sich gesondert hatten von den Andern, und sich kein freiwilliger Zeuge der Wahrheit fand; so erkannten die Richter im Ausspruche des Freigrafen, es sollten der große und kleine Bauermeister von Harmsdorf, umknieet von den Männern und Weibern aus Kl. Wulferstedt, welche des Verdachts, die Harmsdorfer Getreidefelder verwüstet zu haben, angeklagt waren, auf der Stelle, wo die vier Erschlagenen verscharrt wären, knieend den Eid ablegen, daß sie sich keiner Theilnahme an dem Morde der

dort Ruhenden schuldig wüßten, auch daß die Harmsdorfer nicht verpflichtet wären, den Weg über ihre Aecker zu vergönnen. Noch entschlossen, durch einen falschen Eid ihr Leben und die Gerechtsame ihrer Gemeinde zu retten, knieeten sie sich zur Erde auf die Grabstätte nieder; aber, indem sie ihre Rechte erhoben, und die Linke an das Kreuz, vom Geistlichen gehalten, legten *), wurden die Bauermeister in die beiden Steine verwandelt, welche noch jetzt ihren Namen führen; und die schuldigen Männer und Weiber von Kl. Wulferstedt erhoben sich in Gestalt der flurverwüstenden scheuen Trappen in die Lüfte. Der Freigraf sprach: „Gott hat selbst gerichtet! Wo Gott richtet, darf der Mensch nicht nachrichten! Geht! das Freiding ist aus!"

---

*) Nos iurandi, vel profitendi et testificandi aliquid in praesentia vel contactu Crucis probari potest. v. Neithard lib. 1. c. 83. Jac. Gresteri de Cruce Christi. Tom. 1. p. 364.

Faustrecht. Schädlichkeit der Seelen-Messen. Unmenschliche Rohheit.

Die Geschichte des gesetzlosen funfzehnten Jahrhunderts und der Jammer der Empörungen beurkunden es: Immer tritt die Tyrannei da ein, wo die Herrschaft der Gesetze verschwindet, und wo der Kinder Herrschlust den Vätern die Regierung entreißt. Seitdem die Päpste den Kaisern, Königen und Fürsten ihre Macht und Ansehen geraubt, und sie zu ihren Knechten entwürdigt hatten, die ihnen die Füße küssen, den Steigbügel halten mußten *) und Clemens V. 1308 decretirt: daß der Kaiser sowohl den Titel, als die Rechte des Kaiserthums von dem Papste erhalten sollte **), hörten Grafen und Edelleute auf, Gesetze und Ordnung zu beachten, und das verderbliche Faustrecht ***), ein Privilegium des Stärkern, den Mindermächtigen nach Willkühr zu behandeln, war das Sie-

*) Nicolai Papae epist. 8. ad Michaelem Imp. Collect. Concil. Harduini Tom. 5. p. 144. Regino lib. 2. Annal. Francorum.

**) Ptolemaeus Lucensis in vita Clementis V.

***) Bruno in hist. belli Saxon. Balutz. II. 42.

gel der überall in Deutschland, und besonders in Niedersachsen zerstörend hausenden Gesetzlosigkeit in der Mitte des funfzehnten Jahrhunderts, da dasselbe in Frankreich schon im Jahre 1304 durch König Ludwig IX. (den Heiligen) verboten war.*) Das ganze Reich glich einem Hause, wo die herrschsüchtige Frau dem Herrn und Vater der Familie vor Kindern und Gesinde entehrt und entwürdigt hat, und nach ihrem Beispiele auch die Untergebenen sich empören und jeder thut, was ihm beliebt. Ohne Gehorsam und Furcht vor dem Landesherrn waren alle Vasallen des Reichs, ritterliche Freibeuter, Verächter aller Gesetze und Rechte, Tyrannen der niedrigen, nützlichthätigen Landbebauer. Im Bunde mit ihres Gleichen, gehorchten sie keinem Regenten, keiner Ordnung, erkannten Keinen über sich, und thaten, wie ihnen gelüstete. Das Schwerdt war ihr Rechtsgrund, und ihre Tapferkeit eignete sich Alles zu, was schwächer war, als sie. Unzählige öde Ueberreste einst blühender, glücklicher Dörfer sind das Schandmaal einer Zeit der fre-

---

*) Natalis Alexander ad a. 1304 pag. 352—356.

velvollen Ungebundenheit; und Hohenneindorf in seinen Trümmern, wie Harmsdorf und Kl. Wulferstedt, deren Felder nachbarlich an einander grenzen, sind die sprechendsten Beweise, daß Gesetzlosigkeit das Grab aller Wohlfahrt ist. Um dies Unwesen auf den höchsten Gipfel der Verderblichkeit zu erheben, bot ihm der religiöse Aberglaube treulich seine mächtige Hand, indem er die Seelenmessen zum hinlänglichen *), alles Böse sühnenden, und die Gewissen beruhigenden Mittel darstellte **), so daß, wenn Räuber, Mordbrenner und Zerstörer nur einer Kirche, oder einem Kloster einen Theil des Ungerechten opferten ***), ihre Sache sehr gut stand. Alle Schändlichkeiten und Grausamkeiten fanden in den missis pro mortuis ihre letzte und sichere Schutzmauer. Nach unzähligen Urkunden über Seelenmessen segneten die Kirchen

---

*) „Si dederis Marcus, et eis impleueris arcas, Culpa solueris, quacunque ligatus eris.“ war das Sprichwort sec. 15. Gryse. art. 8.

**) F. Budei dissert. de origine Missae Pontificiae.

***) In einer Urkunde v. J. 1396: „tho opper vndt tho Selengeriete!“

sich selbst mit Gold und Silber, mit Korngefällen und Grundstücken, indem sie ein Fluch der Menschheit und Gottes wurden. Nur zwei Belege: Unterm 9. Oct. 1339 legirt Johann von Alvensleben dem Gotteshause zu unserm Herregott bei Schwanebeck einen Obstgarten pomerium cum appendentiis et fructibus pro s a l u t e a n i m e m e e e t a n i m a r u m p a r e n t u m m e o r u m; ita tamen ut in eadem Capella memoria m e a et p a r e n t u m meorum Vigiliis et M i s s i s annis singulis ingiter peragatur."

„Ik Werner von Bodendiker bekenne - dat ik hebbe gelaten ene Hove mit aller nut, de da lit op dem velde to Swanebeke, an de Capellen to usem Herengode — d a r m a n v o r e p l e g e n s a l m i n e r e l d e r e n s e l e" — 1364.

Man denke sich nur die Allgemeinheit der papistischen Lehren vom A b l a ß und von der S e e l e n m e s s e, nach welchen keine Vergebung der Sünde und Erlangung der göttlichen Gnade ohne Gold und Silber und kostspielige

Reisen nach Gnadenorten, so wie keine Erlösung aus dem Fegefeuer ohne theure Messen *) und Fürbitten der Geistlichen möglich waren: so begreift man leicht, daß aller Wohlstand aus andern Ständen zu den Geistlichen übergehen, Jene verarmen, Diese bereichert werden mußten! Die erste aller Tugenden, welche der Erlöser zum Kennzeichen seiner wahren Jünger gemacht hat, die Liebe mit allen ihren Zweigen, demüthigte sich willigst unter das Joch dieses Aberglaubens und ward ihm zinsbar, weil keine richtige Erkenntniß der Religion aus der heiligen Schrift die Geister erleuchtete und die Herzen erfüllte und leitete auf rechter Bahn. Welche reiche Opfer an Hab' und Gut haben diesem Aberglauben die eheliche, die elterliche und kindliche Liebe gebracht! Welcher allgemeinen Lasterhaftigkeit wurde durch das Gift dieser falschen Lehren Thor und Thür aufgethan! Die Großen beraubten die Kleinen, um die Vergebung ihrer Greuel recht theuer bezahlen zu können;

---

*) Kopperen Geldt, koppere (kupferne) Seelenmissen. N. Gryse.

und die Geringern spendeten ihren Wohlstand und ihre letzte Habe, um, vor den Martern des Fegefeuers gesichert, ruhig sterben zu können! *) Nimmt man dazu, daß das ganz unnatürliche Cölibatgesetz die Geistlichen vom Staate ausschied, dagegen allein abhängig vom Papste machte, und sie dadurch so fesselte an Papst und Irrlehre, daß auch die Aufgeklärten und Rechtschaffenen unter ihnen Trug und Wahn unangetastet lassen mußten: **) so kann man erkennen, daß die arme irregeführte Menschheit in Finsterniß und Verderben versunken bleiben mußte, wenn nicht durch Gottes wunderbare Leitung ein gewaltsamer Lichtdurchbruch durch Mittheilung der reinen Quellen der Religion im folgenden Jahrhundert herbeigeführt, und die Menschheit von dem unerträglichen Joche befreit wurde. Bis dahin ward sie gefoltert durch weltliche und geistliche Wehen, besonders in der

*) D. Leonhardus de Utino in aureis Sermonibus 1466. Fol. 34.

**) Dictionarium Pauperum pro praedicatoribus Cap. 62. Fol. 88.

Zeit, welche ich jetzt beschreibe, und in welcher durch das Faustrecht und durch die Irrlehre so viele Greuel verübt, und so viele Oerter wüste wurden.

Ein beständiges Kriegen, Befehden, Plündern, unbarmherziges Vernichten aller Schwächern, war an der Tagesordnung. Man sandte sich Fredebrefe und Fehdebrefe auf Tage, Wochen, Jahre. Man verband sich zu allgemeiner Beraubung der Dörfer und Städte, und setzte die Bedingungen fest, nach welchen man den Raub der Menschen und ihrer Habe unter sich theilen wollte. *) Die Burgen der Edelleute, erbaut zum Schutze der innern Wohlfahrt, und zum Damm gegen die Einbrüche der Hunnen und fremden Völker, verheerten jetzt das eigene Vaterland, verzehrten des Landmanns gesegnete Erndten, trieben Vieh und Menschen weg, verbrannten und zerstörten Alles, soweit ihre grenzenlose Roheit langte. Von ihnen aus gingen

---

*) „waz he von vangenen vahet, dyt sullen wir halb nemen und uz dem dingnüsse den drittentheil.“ Urkunde v. J. 1457.

Streifzuge der Ritter, Knappen, herrenloser Knechte, zur Fehde gemiethet, „Schnapphäne, Strauchdiebe," von allerlei Raubgesindel begleitet, in die friedliche Nachbarschaft zum plötzlichen Ueberfall, zu schändlicher Beraubung, Mißhandlung und Verheerung. Unter allen Tagen war kein Tag, auch kein Festtag, wo man nicht vor Greuel und Mord zittern mußte. Da erbauete die arme bedrängte Menschheit jene Wachtthürme oder Warten *) auf unsern Bergen und Höhen, und hielten auf ihnen Tag und Nacht Wächter, die immer „auslugen" umschauen mußten, auf die Burgen hin, ob von ihnen aus Heerzüge in blitzenden Waffen verderblich daherzögen, ins furchtsame, wehrlose Land, daß sie denselben Kunde gäben, von der Feinde Anrücken, um sich entweder zur Wehr zu sammeln, oder mit Menschen und Vieh in die Thore fester Städte zu fliehen. Deß Zeugen sind unsere drei Warten auf des Huywalds-Rücken, welche der edle Domprobst zu Halber-

*) D. W. Behrends Neuhaldenslebische Kreis-Chronik I. S. 95.

stadt Busso, Graf von Beichlingen 1438 und Rudolf Quirre, der auch das Armenhaus zu Dardesheim stiftete, erbaueten. *)

Disseits dem Bruche, unter dem Harze, verheerten die Grafen von Regenstein und Hohenstein **) viele Oerter; und als diese durch wiederholte Streifzüge von Menschen und Vieh leer, und ihre Felder verwüstet waren, drangen sie in Quedlinburg ein, und trieben das Vieh weg auf ihre Burgen. Der Bischof von Halberstadt, Burchard, zog gegen sie zu Felde; aber in einem Hohlwege, den man seit der Zeit den Todtenweg benannt hat, ward er von ihnen geschlagen, und so verwundet, daß er bis an sein Ende lahm blieb, und endlich noch an der daselbst empfangenen unheilbaren Wunde sein Leben 1458 einbüßen mußte. ***)

Jenseits unserm Bruche hatte der Erzbischof Günther zu Magdeburg eine große und

*) C. Abels Chronik. S. 382.

**) Heidenreichs Historie der Grafen zu Hohenstein. Lib. I.

***) Samuel Lentz. Halberst. Stiftshist. S. 284.

lange Fehde mit Heiso von Steinfurt, der auf den Burgen Alvensleben und Egeln hauste, und Wüstungen in der Umgegend machte *). Endlich hatte man ihn in seine Burg zurückgetrieben, mit schweren Belagerungswerken geängstet, die Burg erobert, den Räuber besiegt, und von hier vertrieben; aber da begann derselbe sein verheerendes Wesen auf eine, für ihn ungestörtere Weise in unserer Gegend, indem er sich mit dem Bischof von Hildesheim verband, und mehrere Jahre hindurch als erbitterter Feind das Halberstädtische verwüstete, wo Klein-Wulferstedt und Harmsdorf geplündert, verbrannt, gänzlich zerstört und zum Schutthaufen wurden.

Beispiellose Rohheit.

In der Zeit allgemeiner Drangsale und Finsternisse läßt die ewig gütige Weltregierung es nicht ganz an edlen Menschen fehlen, welche den Sternen gleichen, die in einer stürmischen

*) Behrends Chronik. Thl. II. S. 172.

Gewitternacht ihr freundliches Licht durch die Wolken drängen, um dem verirrten Wanderer den verlornen Pfad zu zeigen, und ihn mit seinem schrecklichen Geschicke wieder auszusöhnen. Auch dies finstere und stürmische Drittel des funfzehnten Jahrhunderts hatte nicht nur einige lichtverbreitende Schriftsteller, einen frommen Thomas Hammerken v. Kempen, einen freimüthigen Johann Wesselus, Johann Burchard v. Wesel (de Vesalia), Rudolph Agricola, Aeneas Sylvius, Johann Naucierus; es gab auch edle Menschenfreunde, die den Furchtsamen Wachtthürme erbaueten, die für die dem Verderben Entronnenen freundliche Aufnahme in festere Städte erwirkten, die Verjagten beherbergten, den Ersiechten Hospitäler stifteten, und der betrübten Wittwen und Waisen Tröster wurden. Allein der allgemeine Charakter des ganzen Zeitraums ist so düster, daß nicht jeder Unglückliche, der nach Licht, Erleichterung und Hülfe schmachtete, sie auch augenblicklich fand. Nicht nur bei den wilden Kriegern und wüstem Raubgesindel war gefühllose Grausamkeit allgemein, sondern auch bei dem gemeinen Volke, das doch

zumeist der leidende Gegenstand der Bedrük-kung, Mißhandlung und Beraubung war, finden sich Beispiele unmenschlicher Rohheit und Unbarmherzigkeit. Aus den Schrecknissen der Verwüstung des vorbenannten Harmsdorf hat sich eine Sage erhalten, welche ich so mittheile, wie sie sich im Munde der Bewohner dieser ganzen Umgegend erhalten hat, und durch den Heinrichsstein im Thale bei Eilenstedt beurkundet ist.

Als Harmsdorf seinen finstern, letzten Tag hatte, von Kriegern geplündert, die Einwohner gemißhandelt und erwürgt, die sämmtlichen Gebäude niedergebrannt und zum Schutthaufen wurden, da sagte eine sterbende Mutter zu ihrem neunjährigen Sohn: Rette dich, und geh zum Kloster, wo ich am Sonntage mit dir betete, und du wirst erhalten werden. Er ging, der trostlose Knabe, den bewußten Weg zur Huysburg auf Eilenstedt. Das Unglück seines Geburtsortes war noch vor Mitternacht angebrochen, und das fürchterliche Weh, das er mit angeschauet, und im traurigsten Schicksale seiner nächsten Verwandten tieferschüttert mitgefühlt,

hatten den Knaben ganz ausgemergelt, und seine Kräfte bis zur Ohnmacht abgespannt; und doch hatte der Unglückliche nicht einen Bissen Brods aus den Flammen der Verwüstung gerettet, und mit auf den Weg genommen.

In beständigen Thränen erreichte er das schöne Thal, welches östlich unter Eilenstedt, westlich von Harmsdorf liegt, damals noch unbenamt, von beiden Seiten mit den fruchtbarsten Kornfeldern umkränzt, mit Weiden bepflanzt, und von mehrern jetzt versiegten Quellen durchwässert, ein stets grünender Anger, wo man noch jetzt fast immer wenigstens Einen Schäfer weidend antrifft. Der unglückliche Harmsdorfer Knabe war durch ein Gewitter, welches von sechs Uhr Morgens, da er die dampfenden Brandstätten seines Geburtsortes verließ, heftig geblitzt und gedonnert hatte, in den fürchterlichsten Aengsten erhalten, und traf jetzt zu einiger Leichterung seines belasteten Gemüths, in diesem Thale, durch welches der Weg nach Eilenstedt zur hohen Huysburg führt, in tröstlicher Erwartung den Schäfer H e i n r i c h mit seiner Heerde. Die furchtbaren Hunde gewahr-

ten kaum in der Ferne das Kind, als sie auf dasselbe zustürzten, aber auch (ohne vom Hirten beruhigt zu sein) bald ihre Wuth in freundliches Wedeln umwandelten, da sie das Angstgeschrei und den elenden Zustand des Knaben gewahrten. Freudig vor ihm hinbellend, geleiteten sie ihn zu ihrem Herrn, auf welchen er, kläglichsten Anblicks, losging, und nur um einen Bissen Brods aus dessen wohlgepfropften Ranzen flehte.

„Das sollst du haben, Lotterbube!" antwortete der Gefühllose. „Aber wehre mir erst meine Schaafe dort weg von den Weizen!" Der verwaiste Knabe that auch dies in seiner Ohnmacht. Indeß bückte sich der hartherzige rohe Unmensch, und las frischen Koth der Schaafe zusammen und knätete ihn in die Form einer ausgehöhlten Brodkante, und reichte, noch sitzend damit beschäftigt, dies der verhungerten, unglücklichen Waise dar. Plötzlich aus den zertheilten Wolken herab fuhr der letzte Blitzstrahl des langangehaltenen Gewitters ein auf den Grausamen, ließ das neben ihm bitterlich weinende Kind ganz unversehrt, und verwandelte

den rohen Unmenschen in einen Felsenstein, welchen Eilenstedts Bewohner seitdem — ihre Kinder zur Barmherzigkeit und zum Mitleid ermahnend — mit dem Thale den Heinrichsstein benennen.

Der geistlichen Landesfürsten Ohnmacht ist der Grund der Schutzlosigkeit ihrer Unterthanen. Verwüstung Hohenneindorfs unter dem halberstädtischen Bischof Gebhard, ums Jahr 1477.

Es war durchaus nicht der Wille des erhabenen Stifters der göttlichen Religion, die alle Welt beglücken sollte; es war auch nicht das Heil der Völker, daß die weltliche höchste Macht mit der geistlichen Würde vereint werden sollte. Christus hatte ein unsichtbares Reich des Glaubens und der Tugend für die Welt und in der Welt, nicht aber mit und von der Welt gegründet, da er selbst vor der weltlichen Macht ganz bestimmt erklärt: „mein Reich ist nicht von dieser Welt.“ Pabst Gregor VII.

hatte daher weder im Sinne des Heilands, noch zum Besten der Menschheit decretirt, daß er und die Bischöfe zwei Schwerdter, ein geistliches und ein weltliches *) führen sollten. Er und seine Nachfolger haben die Religion des Erlösers und sich selbst geschändet, wenn sie sich anmaßten, die höchste Krone der Erde, die Kaiserskrone, zu vergeben. Aller Rost der Vergänglichkeit kann die Inschriften nicht übertünchen, welche die Kaiserkronen besudelten, die Benedict IX. dem Könige Peter von Ungarn **), und die Hildebrand dem Herzoge Rudolph von Schwaben ***) übersandten. Nach diesen Beispielen und Decreten der Päbste hatten auch die Bischöfe geistliche und weltliche Macht. Wie unzureichend und im Widerspruch mit sich selbst diese war, zeigt die Ohnmacht derselben, die ihre Unterthanen der Schutzlosigkeit im letzten

---

*) Dictata Gregorii VII. ap. Aventin. lib. 5. Nauclerus generat. 7.

**) „Petra dedit Romam Petro, tibi Papa coronam.“ Benno in Fascic. rer.

***) „Petra dedit Petro, Petrus diadema Rudolpho Sigebertus ad an. 1077.

Drittel des funfzehnten Jahrhunderts gegen das Alles zerstörende Raubgesindel Preis gab. (S. Seite 57.)

Das Elend des Landes Halberstadt erreichte den höchsten Gipfel, als nach Burchards Tode Gebhard von Hoym im Jahr 1458 zum Bischof erwählt war, da derselbe der Eigenschaften und der Kraft ermangelte, welche die jammervolle Zeit in einem Landesherrn so nothwendig erheischte. Von seiner Untauglichkeit und Kraftlosigkeit zeugt ein Reim aus seiner Zeit:

„Bischof Gewert van der Bode
sin Roß bestridet he unnode,
sin staf iß kort vnd ßlicht,
tom Bischop deent he nicht.“ *)

Im Jahr 1473 zogen die Grafen von Hohenstein und Herzog Albrecht von Grubenhagen mit den Fehdeknechten und Mannen des Bischofs von Paderborn und der Grafen von Lippe und Waldeck gen Aschersleben, um den Bürgern daselbst ihr Vieh zu rauben. Bei ihrem

*) Casp. Abels Chronik. S. 387. Lentz. halberst. Stifts-Hist. S. 285.

Heimzuge verbrannten und verheerten sie viele Dörfer, deren Einwohner mit ihrem Vieh geflüchtet waren. Schrecklicher und verheerender noch war der Einfall, den die Grafen von Hohenstein und Schwarzburg 1475 und zuletzt 1477 in diese nördliche Halberstädtische Gegend bis zum Bruche machten. Auf ihrem Rückzuge von Aschersleben, wo sie diesmal hauptsächlich Pferde geraubt hatten, kam es im Reinthal zwischen ihnen und den ihnen nachsetzenden Bürgern zur Schlacht, und wüthend über ihren Verlust, zogen sie, Alles verheerend, der Bode entlang über Crottorf nach Hohenneindorf, fingen die Burg, welche der abwesende Wülfen von Möring in Besitz hatte, mit List, und verwandelten Burg, Kirche und das ganze Dorf in einen Steinhaufen. Der vorzüglichste und grausamste Held dieser Gräuel der Verwüstung war Graf Hans von Hohenstein, derselbe, der schon 1466 30 Schock Kühe aus dem Halberstädtischen geraubt hatte, *) und der, um den Brand seines Gewissens zu löschen, 1480 eine Wall-

*) Casp. Abel Chron. S. 388. 390.

fahrt nach Rom machte, den Ablaß aus der Quelle selbst zu schöpfen, der seit Johannes XXII. dort in der Apostolischen Canzlei nach der Taxe für alle Sünden des Meineides, Kirchenraubes, Eltern- und Kindermordes ꝛc. gar leicht zu erhalten war. *) Taxa sacrae Poenitentiariae Apostolicae. Romae 1514: „Absolutio pro eo, qui matrem, sororem vel aliam consanguineam vel affinem suam carnaliter cognovit 5 ggr. Absolutio pro eo, qui virginem deflorauit 6 ggr.“ etc.

Haus-Rienburg.

Die Geschichte der Entstehung des Hauses Rienburg, welche bisher eine Lücke in der Halberstädtischen Historie, und so dunkel war, daß einige Geschichtsforscher dasselbe für ein bischöfliches Tafelgut, Andere für ein Reichslehn, und noch Andere für ein ehemaliges Nonnenkloster hielten, enthüllt sich aus den in diesem Buche

*) Claudius Espencaeus Comment. in Epist. ad. Titum Cap. X. p. 479. Langius in Chron. Cizens. p. 845.

beschriebenen wüsten Oertern Hohenneindorf, Klein-Wulferstedt und Harmsdorf und aus einer von mir im Archive der Nienburg im Jahr 1822 entdeckten Urkunde, zur höchsten Wahrscheinlichkeit.

Die Freiherrn von Spiegel, welche zu der Zeit, da die benannten Dörfer wüste wurden, und noch früher, Güter zu Eilenstedt hatten, auch zugleich Domherrn zu Halberstadt waren, sahen die fruchtbaren Grundstücke dieser Wüstungen herrenlos und unbenutzt liegen, und hielten bei ihrem Landesherrn, dem Bischof, an, sie mit denselben zu belehnen. Da solche aber von Eilenstedt zu entfernt lagen, um sie von da aus zu bearbeiten: so waren sie gezwungen, ein Wohnhaus und Wirthschaftsgebäude an einem Orte zu errichten, von wo aus diese beträchtlichen Grundstücke am bequemsten benutzt werden konnten. So entstand der anständige und rittermäßige Wohnsitz des ersten Grundbesitzers dieser neben einander gelegenen wüsten Ortschaften, an dem Orte, wo jetzt Haus-Nienburg liegt.

Diese Behauptung gründe ich auf die Lage

der Grundstücke der drei wüsten Dorfschaften und der ihrer bessern Benutzung wegen erbaueten Nienburg, und auf ihr Lokalverhältniß zu einander; so wie auf die älteste Urkunde der Nienburg vom 28 Oct. 1480, nach welcher Hermann und Hansen Spiegel, Gevettern, außer mehrern andern früher besessenen Lehnstükken, mit folgenden Gütern der wüsten Dörfer vom Erzbischof Ernst zu Magdeburg und Halberstadt belehnt werden:

„Wir Ernst vom gotsgnadenn Administrator der Kirchen zv Magdeburg vnd Halberstadt Hertzoge zv Sachssen Lantgraue In Doringen vnnd Marggraue zv Meissen Bekennen offentlichen mit diessem briue das wir den gestrengen Hermann vnnd Hannsen Spigell gevettern vnsern lieben getruwen zv rechten menlichen Lehne In eyne gesammte Hand gelihen haben vnd lihen yn auch in kraft dieses brives diesse nachgeschriebene güter Nemlichen — Boben Eylenstete sechs holtzblecke vnd heisset Jetzeberg

vnd eyne Vorlegen gegen kemerers Holtze *) In das westen das dritte das heysset der Steynberg mit dem andern Vorgegen vber — Eyn Vorglehen zv Swanebeke das Hans von Dorstadt gewest ist — Hermann Rottorffs gúter Sechs hufen Landes vor Swanebeke, die Bolten Búrgers zv Quedlinburg gewest seyn, drittehalbe hufe Landes vnnd eyne vorlegen hufe vff dem felde zv Hohen Neyndorf, die wúlffen von Moringes gewest sind, der ist eyne verbuuret den von Dorstat vnd eyn halb karthen welr vor acker vff dem Neyndorffer felde. Noch drittehalb Hufe haben sie doruff ledig, vff dem felde zv Nettorff zwú hufen, fúnfftehalbe Hufe Landes zv Hermestorff — drey Hufen zv lútken wulferstete **) vnd eyn graßeblek davór her, Neyndorffe mit alle syner

*) Das der Cámmerei oder den Magistrate zu Schwanebeck gehörende Holz.

**) Die dem bischöflichen Tafelgute, Schlanstedt, näher gelegne Grundstücke dieser beiden wüsten Oerter wurden dahin verlegt.

Gerechtigkeit vnnd Zubehoringe so dazu gehöret. — Mit Orkünde disses brives versigelt mit vnnsern anhangenden Ingesigell. Der Geben ist zv Halberstadt nach cristi vnnsers Herrn gebort Thusend vierhundert dornach im Achtzigsten Jare am Sannabinde sente Simon vnnd Judeitage der heiligen zwelff Bothen."

Im Archive zu Nienburg war vorstehender, im Auszuge mitgetheilter Lehnbrief die Aelteste der daselbst befindlichen Urkunden, welche die vorigen Besitzer der Nienburg, Landrath v. Hagen und dessen Kinder für das wichtigste Dokument der Nienburg hielten, ohne jedoch mit Gewißheit zu behaupten, daß sie die Stiftungsurkunde sei. Wie kommt aber dieselbe dahin, wenn sie nicht von den ersten Erbauern *) dieses Hauses als Grunddokument zurückgelassen, und jedem nachfolgenden Besitzer, als die wichtigste Urkunde überliefert und aufbewahrt wäre?

---

*) Hans Spiegel kommt noch 1520 in Urkunden vor. S. Behrends Chronik II. 382.

Eine frühere Erwähnung des Hauses Nienburg ist mir nicht bekannt; auch habe ich auf dem Rittergute selbst weder Inschrift, noch Wappen auffinden können, die über das Jahr 1480 hinausgingen. Nach dem Freiherrn von Spiegel haben Nienburg die von Dorstadt in Besitz gehabt, wie ein Bild mit Inschrift in der dortigen Capelle besagt. Im Pfarrarchive zu Eilenstedt, wo Nienburg eingepfarrt ist, kommen von 1604 Bethmann und Christoph von Dorstadt vor.

Daß in der vorerwähnten Urkunde des Hauses Nienburg mit keiner Sylbe gedacht ist, bezeugt zwar im Allgemeinen, daß nach dem Lehnsrecht der Lehnsherr keinen Antheil an den Gebäuden hatte; es kann aber auch beweisen, daß das Haus Nienburg 1480 noch nicht erbaut war, sonst würde wohl der Lehnsherr den Wohnort des Lehnspflichtigen namhaft gemacht haben.

„Geh nach Hohenneindorf!"

Ein Sprichwort in der Umgegend.

So verschwand Hohenneindorf aus der Menschenwohnungen und Dörfer Reihe. Lange Jahrhunderte hindurch blieb es im lehrreichen Andenken in den ihm benachbarten Oertern. Lehrer und Prediger, welche die Kraft der geschichtlichen Beispiele mit Seneca *) erkennen, haben auf das in der anarchischen Zeit zertrümmerte Dorf hingewiesen, wenn sie in ihren Verhältnissen den Gräueln der Unordnung und Gesetzlosigkeit, des Ungehorsams und der Empörung zu steuern bemüht waren. Der Oberprediger zu Schwanebeck, Georg Müller, schon seit dem 1. März 1710 emeritus, bestieg dennoch in den Körber'schen Unruhen daselbst **), am 19. Sonntag nach Trinit., den 26. Oktober, die Kanzel, um seine geliebte, verirrte Gemeinde vor

---

*) Seneca lib. VI. Controv. 25. Facilius, quid imitandum vitandumve sit, docemur exemplis.

**) Neue halberst. Mittheilungen 1827. № 3. S. 33—36.

den Folgen der Gesetzlosigkeit zu warnen, und schließt an Hohenneindorf erinnernd, also:

„Ihr Kinder, die ihr euren Eltern, ihr Frauen, die ihr euren Männern, ihr Dienstboten, die ihr euren Herrschaften, ihr Unterthanen, die ihr eurer Obrigkeit, ihr Obrigkeiten, die ihr eurem Könige nicht gehorchen wollt, geht nach Hohenneindorf! da leset, ach leset auf blut- und thränenbedüngeter Stätte, daß Gesetzlosigkeit das Grab aller Wohlfahrt ist!"

Elegie.

Nunc agros, ubi Neindorf fuit.

Dunkles Grausen weckt der Wehmuth Klagen
Auf des Dorfes wüster Stätte hier;
Mitleidsvoll möcht' ich dies Grab befragen,
Doch — kein Stein, kein Schutt giebt
Antwort mir!
Tiefbewegt seh' ich der Zeiten Wogen,
Die hier über Neindorf hingezogen,
Als die Wüste noch in Blüthe stand,
Und seit hier des Lebens Spur verschwand.

Jüngre Schwester Derer, die noch blühen,
Schwanbeck, Crottorf, Schlanstedt, Wulferstedt,
Mußtest du aus ihrer Mitte fliehen,
Hingewürgt, nun — finstres Leichenbett!
Auch — der Vorzeit Dunkel der Jahrtausend,
Wo kein Schriftlicht hellt die Nacht, so grausend,
Hüllt Geburt dir und Verschwinden ein!
Doch — Dein Leben soll mein Lied jetzt sein.

Friedlich ragten, neben Häusern, Hütten,
Ställ' und Scheunen, Höf' und Gartenraum;
Vor den Thüren, nach des Landmanns Sitten,
Rasenbänke unterm Lindenbaum;

Südlich stand des Gutsherrn Schloß, umflossen
Von dem Bach', in Gräben ausgegossen;
Oestlich Schule, Pfarre, Kirch' und Thurm,
Eh dich stürzte wilder Zeiten Sturm.

Leben waltete. Die Frühlingssonne
Ging auch über dir erfreuend auf;
Deine Gärten blühten Lebenswonne.
Thau und Regen goß der Himmel drauf:
Deine Rosse, angeschirrt zum Pfluge,
Schritten muthig hin im langen Zuge
Auf die Aecker, um das Feld zu baun
Mit dem Landmann, froh im Gottvertraun.

Mit der Morgendämmrung Frühe schallte,
Rufend allem Vieh, der Hirten Rohr;
Hinterm Hornton dann die Geißel knallte,
Und der Hirt ging seiner Heerde vor:

Schaafe folgten ordnungsvoll den Kühen,
Wie sie täglich hin zur Weide ziehen,
Auf der Aenger buntgemalte Flur
Zu den Mutterbrüsten der Natur.

Sanfte Frauen, Töchter mit den Dirnen,
Jede nach dem angewiesnen Theil,
Schufen, Lebens-Frohsinn auf den Stirnen,
Emsig hier der innern Wirthschaft Heil;
Jene spannen an geschmückter Kunkel,
Diese nebten bis zum Abenddunkel,
Mütter lockten Küchlein um sich her:
So blieb Nichts im Dorfe freudenleer!

Auf dem Schlosse, wo der Gutsherr thronte,
Herr und Vater seinem Dorf' und Haus,
Der der Häusler Viele nährt' und lohnte,
Ward bereitet manchem Freund' ein Schmaus.

Gastlich nahm die Freiin Herrn und Ritter,
Arm' und Wandrer auf im Ungewitter,
Sühnte mit der Seele voller Huld
Des ungleichen Schicksals harte Schuld.

Auf des Kirchenglöckleins Tön' enteilten
Schüler, Töchter ihrem Lehrer zu,
Horchten heiter bei dem Greis' und weilten,
Bis der Seiger schallte Mittagsruh:
Betend nahten dann den bunten Tischen,
Nur bedeckt mit Brod, Gemüs', und Fischen,
Herr und Frau und Kinder, Knecht und Magd,
Denen friedlich Red' und Kost behagt.

Kam der Woche freundlichster der Tage,
Den die Gottheit Sterblichen erkor,
Daß sie ruhen von der Arbeit Plage,
Und zum Himmel schwingen sich empor:

Andachtsvoll im heilgen Schmucke wallten
Dann zur Kirche Junge mit den Alten,
Knieten demuthsvoll am Hochaltar,
Wo des Heilands Kreuz erhöhet war.

Tänz' und Spiel in Gärten und auf Wiesen,
Endeten den gottgeweihten Tag;
Alles sang, und frohe Pfeifer bliesen,
Bis dem Schlafe Jeder sanft erlag.
Neue Feste wurden froh besprochen,
Neue Freuden nach den Erntewochen,
Neue Gaben, wie der Herbst sie giebt,
Neuer Umgang, den der Winter liebt.

Aber — wie die Saat in Sommertagen,
Wenn sie herrlich in der Blüte prangt,
Plötzlich von des Hagels Sturm zerschlagen,
Nicht hinauf zu ihrem Ziel gelangt;

Wie Verwesung, Moder sie bedecket,
Wenn der Wolken Kraft sie hingestrecket;
So vertilgte deines Wirkens Pracht,
Schönes Dorf! dir roher Krieger Macht!

In den grauenvollsten Schreckenstagen
Des Jahrhunderts wilder Anarchie,
Aus der noch umher Wachtthürme ragen,
Kündend nahes Weh für Mensch und Vieh,
Ward dein ganzes stilles Glück verwüstet:
Deine treue Veste überlistet;
In der Flammengluth, im schnellen Lauf,
Loderte das Dorf zur Wüstung auf.

Längst verhallt sind deine Freudenlieder,
Alles Leben hat hier aufgehört,
Aus dem großen Grabe kehrt nichts wieder,
Was gesetzlos Barbarei zerstört.

Nimm, o Wandrer dieser öden Stätte,
Wehmuthsvoll von diesem Leichenbette
Ihm zum Denkmal einen grauen Stein,
Zeichne darauf „Hohen-Neindorf“ ein!

Halberstadt,
gedruckt bei J. Hörling.

Kunze, Stephan

Gesetzlosigkeit das Grab aller Wohlfahrt Ein Beitrag zur Geschichte des Mittelalters, und des zerstörten Hohenneindorfs

Halberstadt 1831

Bor. 113 fgd
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10013458-9